

**Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)**  
**Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)**  
**Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)**  
**Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)**

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16  
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch) Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 12. Januar 2016  
TE / C4

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Frau Vizedirektorin  
Franziska Schwarz

3003 Bern

[biotoprevision@bafu.admin.ch](mailto:biotoprevision@bafu.admin.ch)

## **Nachtrag zur Stellungnahme der SAB zur Revision der Verordnungen über den Schutz der Biotope**

Sehr geehrte Frau Vizedirektorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 29. September 2015 haben wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Revision der Verordnungen über den Schutz der Biotope zugestellt. Wir haben darin insbesondere die Frage der Finanzierung der zusätzlichen Schutzgebiete aufgeworfen, die aus unserer Sicht in der Vernehmlassungsvorlage nicht geklärt ist.

Inzwischen haben uns Rückmeldungen von Gemeinden und Nutzniessern aus verschiedenen Kantonen erreicht, welche uns veranlassen, unsere bereits eingereichte Stellungnahme mit dem vorliegenden Nachtrag zu ergänzen.

Die Rückmeldungen der Gemeinden weisen darauf hin, dass diese bei den Anpassungen der Perimeter der Biotope und deren Aufklassierung ungenügend oder gar nicht einbezogen wurden. Die betroffenen Gemeinden und Nutzniesser haben erst durch das Vernehmlassungsverfahren des Bafu zur Revision der Biotopverordnungen von den Anpassungen Kenntnis erhalten – sofern sie die das Vernehmlassungsverfahren überhaupt gesehen haben. Die Ausweitung der Perimeter hat ebenso wie die Aufklassierung einiger bisher kantonaler oder kommunaler Schutzgebiete erhebliche Konsequenzen für die betroffenen Gemeinden und schränkt deren Handlungsspielraum sowie den Handlungsspielraum der Grundeigentümer und Nutzniesser (wie Landwirte und Tourismusunternehmen) erheblich ein. Wenn ein Objekt von regionaler Bedeutung zu einem Objekt von nationaler Bedeutung aufklassiert wird, dann dürfen dort in Zukunft nur noch Eingriffe / Nutzungen

erfolgen, die ebenfalls von nationaler Bedeutung sind. Die Ausscheidung der neuen Perimeter durch die Kantone war offensichtlich teilweise auch fehlerhaft, so wurden beispielsweise in mehreren Fällen neue Flächen des Trockenwieseninventars in rechtskräftigen Bauzonen bezeichnet. Ebenso wurden neue Moorschutzflächen in rechtskräftigen Zonen für touristische Nutzung bezeichnet, dies ohne Interessensabwägung und Einbezug der betroffenen Akteure. Es hätte deshalb eine zwingende Anforderung des Projektes zur Revision der Biotopverordnung sein müssen, dass die Kantone die betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer VOR der Meldung der neuen Flächen und Inventarobjekte an das Bafu konsultieren und dass das Bafu die Vernehmlassung erst NACH Vorliegen einer konsolidierten Meinung aus den Kantonen eröffnet. Zu einer konsolidierten Meinung der Kantone gehört auch, dass die Meldungen der kantonalen Umweltämter an das Bafu mit den anderen kantonalen Ämtern, allen voran den für die Richtplanung zuständigen Raumplanungsämtern koordiniert ist. Die so oft propagierte sektorübergreifende Koordination hat auf Grund der uns vorliegenden Rückmeldungen offensichtlich einmal mehr nicht funktioniert. Dies weder auf Bundesebene noch auf Kantonebene.

**Auf Grund dieser gravierenden Verfahrensfehler – die im übrigen aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht ersichtlich waren – und potentiell sehr negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Bergregionen müssen wir die gesamte Revision zurückweisen und fordern, dass der Prozess entweder abgebrochen oder neu gestartet wird mit einem entsprechenden Vorgehen wie von uns weiter oben geschildert, das heisst unter echtem und frühzeitigem Einbezug der betroffenen Grundeigentümer, Nutzniesser und Gemeinden.** Da die Abgrenzung der Schutzgebiete parzellenscharf und damit Grundeigentümergebunden erfolgt, wird dazu in den meisten Kantonen ein Auflageverfahren mit entsprechender Publikation in den Amtsblättern erforderlich sein. Erst danach kann auf Bundesebene eine erneute Vernehmlassung gestartet werden.

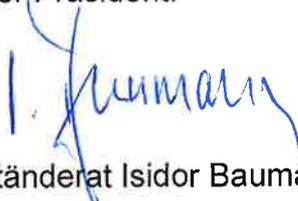
In der erneuten Vernehmlassung sind zudem die volkswirtschaftlichen Konsequenzen der Ordnungsrevision aufzuzeigen. Es ist detailliert auszuweisen welche Flächentypen beansprucht werden (bspw. ob landwirtschaftliches Kulturland oder Wald beansprucht wird) und welche Einschränkungen (z.B. Gewässerraum, Zonen für Freizeitnutzung) mit den neuen Inventarobjekten / Perimetern verbunden sind. Zudem ist wie bereits in unserer früheren Stellungnahme gefordert, aufzuzeigen, wie hoch die Kosten für den Unterhalt der zusätzlichen Objekte / Flächen sind und mit welchen Mitteln diese finanziert werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

  
Ständerat Isidor Baumann

  
Thomas Egger